

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

10 (15.4.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 10.

Karlsruhe 15. April.

Ankündigung.

Nach der ersten Ankündigung sollten wöchentlich drei Nummern dieses Blattes, zu einem ganzen oder halben Bogen, um den Subscriptionspreis von 1 fl. 36 kr. für das Vierteljahr, oder 36 Nummern, gegeben werden. Um nun dem, von dem Publikum vielseitig geäußerten Wunsche, daß die Verhandlungen eines Theils ausführlicher, und andern Theils schneller mitgetheilt werden möchten, zu entsprechen, werden künftig wöchentlich vier Nummern erscheinen, wovon nach dem ersten Plane immer 36 ein vierteljähriges Abonnement à 1 fl. 36 kr. ausmachen.

Karlsruhe, den 13. April 1831.

Ch. Th. Groos.

(Fortf. der vierten öffentl. Sitzung der ersten Kammer.)

Aufgefordert von dem Durchl. Präsidenten, begrüßet nun der Bischofsverweser v. Wessenberg seine Motion auf einige Verbesserungen des Volksschulwesens.

„Wenn gleich der Gegenstand, von dem ich zu Ihnen reden will, nicht zu denen gehört, die einen besondern Glanz von sich werfen, so zweifle ich doch nicht, daß seine Wichtigkeit für wahres Volksglück Sie für ihn einnehmen werden. Einer der schönsten Vorzüge unseres Zeitalters ist es, daß sein Interesse für ächte, sowohl rein menschliche, sitzlich religiöse, als bürgerliche Bildung nicht bloß die höhern, sondern alle, auch die untersten Stände umfaßt. Dieß hebt uns über die berühmten Staaten des Alterthums, es ist eine edle Frucht des milden Christen sinnes, der jenen fremd war. Auch ist es für den Menschenfreund höchst erfreulich, in einem Lande zu leben, wo dieses Interesse für allgemeine Ausdehnung ächter Bildung einen hohen Grad von Lebendigkeit erreicht hat, und wo das Vorurtheil von der Schädlichkeit der Lichtverbreitung in den untern Volksklassen der bessern Einsicht gewichen ist. In den mehrsten Landesgebieten, aus denen das Großherzogthum besteht, sind vorzüglich seit fünfzig Jahren die Volksschulen eine Angelegenheit, wel-

cher die Regierungen eine besondere Sorgfalt gewidmet haben. Indessen trübten sich oft noch die Aussichten auf Fortschritte der Volksbildung, und auch in neuern Zeiten trafen mancherlei Umstände zusammen, wodurch hierin dem besten Willen Schranken gesetzt wurden. Auf dem ersten Landtage, den unsere Verfassung in's Leben rief, war dieser wichtige Gegenstand einer der ersten, der seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Man überzeugte sich, daß, obgleich Manches bereits für die Volksschulen geschehen sey, doch weit mehr noch für sie zu thun übrig bleibe.“

Er geht hierauf auf die Hindernisse über, und nennt als vorzügliches die geringen Gehalte, weshalb die Kammer damals eine Summe von 20,000 fl. zur Verrückung der Volksschullehrer genehmigt habe, wodurch die geringsten Gehalte jetzt auf 105 fl. erhöht wurden. Er erwähnt den jüngst in der zweiten Kammer gemachten Antrag, daß die geringsten Gehalte in Dörfern auf 300, in Städten auf 400 fl. gestellt werden möchten, beschränkt aber seine Forderung dahin, daß das Minimum der Schullehrergehalte auf 200, und die Gehalte der Provisoren auf 150 fl. erhöht werde; wünscht im Regierungsblatte eine baldige Darstellung über die Vertheilung der früher bewilligten und neu zu bewilligenden Gelder u.; trägt

auf allgemeine Einführung von Schullehrerwitwenkassen an, und geht so auf die Bildung der Schullehrer über. „Das Großherzogthum,“ fährt er fort, „hat dafür zwei Seminare. Unter Allem, was die Aufnahme der Volksschulen befördern kann, gebührt diesen Anstalten der erste Rang. Sie sind gleichsam das Lebensprinzip der elementarischen Volksbildung. Ihre bisherigen Leistungen verdienen die dankbarste Anerkennung. Ein großer Theil ihres Unterhalts wird aus milden Stiftungen bestritten. Was aber der Staat zur Ergänzung ihres Bedarfs und für ihre weitere Vervollkommnung thut und thun wird, ist ein Kapital, das der Gesamtheit die reichlichsten Zinsen bringen muß.“ —

Er zeigt hierauf, daß für die Katholiken zwei Anstalten dieser Art nöthig wären, daß es an schicklichen Staatsgebäuden zu diesem Zwecke nicht fehle, und schlägt Meersburg dazu vor; wünscht aber, daß die Direktion nicht „einem Pfarramte angehängt, sondern daß dafür ein eigener, besoldeter, ausgezeichnete Schulmann angestellt werde;“ schlägt vor, daß auch die Geistlichen zur gehörigen Beaufsichtigung der Schulanstalten möchten vorgebildet werden, und schließt:

„Meine Herren! nächst den Religionsanstalten sind gute Elementarschulen die beste und notwendigste Grundlage aller Bildung und Gesittung in einem Staate, der keine Sklaven und Leibeigenen kennt, sondern allen Untertanen gleiche Bürgerrechte gewährt. Selbst die Bildung der höhern Volksklassen ist nur ein morsches Gebäude, woferne ihr die Bildung der untern nicht zum Fundamente dient. Die Bildung der einen wird durch die der andern bedingt und befördert. In guten Volksschulen liegt endlich auch die sicherste Gewährschaft, das wahre Palladium unserer freisinnigen Verfassung. Gesetze, Verfassungen sind für die Menschen gegeben. Aber wie können sie wahrhaft wohlthätig wirken, wenn die Menschen nicht für sie gebildet werden? Für Alle und Jede ist mithin das Gedeihen und der Flor der Volksschulen eine Angelegenheit von der größten Wichtigkeit.

Mit Zuversicht getraue ich mich daher meinen vollständigen Antrag dahin zu stellen:

Er. Königl. Hoheit, unsern Durchlauchtigsten Großherzog ehrerbietigst zu bitten, daß nebst den 20000 fl. die auf dem ersten Landtage für das Volksschulwesen bewilligt wurden, künftig noch ein hinlänglicher Zuschuß auf die Staatskasse angewiesen werde, damit das Minimum der

Schullehrergehalte zum wenigsten auf 200 fl. und die Gehalte der Provisoren, wo sie neben dem Schullehrer angestellt werden müssen, auf 150 fl. erhöht, und für den katholischen Landestheil ein zweites Schullehrer-Seminar in einem gnädigst dafür zu bestimmenden Staatsgebäude eingerichtet werden könne; daß ferner zur Direction eines jeden Schullehrer-Seminars ein eigends besoldeter ausgezeichnete Schulmann angestellt; daß endlich für diejenigen Gegenden, wo die Schullehrer noch einer Wittwen-Kasse entbehren, entweder den Schullehrern eine Theilnahme an den anderwärts bestehenden verschafft oder für sie besondere Anstalten der Art durch die geeigneten Mittel errichtet werden möchten.“

Freiherr v. Falkenstein unterstützt den Antrag in der Uebergangung, „daß eine zweckmäßige Volksbildung die sicherste Garantie für das allgemeine Wohl, sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft sei.“ Auch der Erzbischof Bernard, Fürst zu Salm-Krautheim und Prälat Hüffel unterstützen den Antrag, letzterer mit einer Dankagung an den Antragsteller, und erkennt die Nothwendigkeit eines zweiten kath. Schullehrerseminariums an. Bei den Worten: „Nur eine Bemerkung erlaube ich mir zu machen, daß der verehrte Proponent kein geistliches Mitglied an die Spitze des Seminars gestellt wissen will,“ unterbricht ihn v. Wessenberg mit der Erklärung, daß er die Geistlichen nicht ausgeschlossen wissen wolle, daß diese Aussicht nur nicht, wie bisher, mit dem Pfarramt zu verbinden, sondern ein eigends besoldeter, ausgezeichnete Schulmann dazu zu verwenden seyn möchte. Nach einer weitern Diskussion beschließt die Kammer einstimmig, den Antrag in Berathung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß begründet nun Prälat Hüffel seinen Antrag wegen Errichtung eines evangelischen Predigerseminariums. Er sagt unter andern im Eingange:

„Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, in einer so hochansehnlichen Versammlung und vor so vielen gebildeten und ausgezeichneten Männern einen Gegenstand zur Sprache bringen zu können, von dem ich sagen darf, daß er nicht nur der Sinn meines bisherigen Lebens und Wirkens war, sondern der auch von den vorzüglichsten Theologen unserer Zeit und insbesondere von der Mehrheit unserer vaterländischen Geistlichkeit in den jüngsten Synodal-Verhandlungen anerkannt und laut gefordert worden ist.“

Er bezeichnet nun den Gegenstand seines Antrags näher, und den Zweck des Prediger-Seminariums dahin, „daß es die große Lücke zwischen Universität und dem wirklichen Leben eines Geistlichen ausfüllen soll,“ — und fährt fort: „befürchten Sie, meine hochgeehrte Herren, hierbei nichts für die Freiheit eines geistigen Lebens; wir, die wir in der evangelischen Kirche stehen, können uns nur durch Licht und Wahrheit, durch Licht und Wärme behaupten; es soll keine Zwangsanstalt aus diesem Institute werden; die Zöglinge sollen frei, wie die Studirenden auf Universitäten, eigene Wohnungen mieten, sollen an jeden beliebigen Kostisch, in soweit es der Anstand erlaubt, gehen, und sollen überhaupt durch nichts Außerliches zu etwas Außerordentlichem hingezogen werden, sondern Geist und Wahrheit soll das Ganze durchdringen. Ich bemerke dieses um so ausdrücklicher, als man zum Voraus schon von einer klösterlichen Erziehung oder doch von gewissen Einseitigkeiten gesprochen hat.“

Er hält zwei Hauptlehrer, deren einer der Direktor wäre, für hinreichend, und geht auf die Beantwortung der Frage über, ob ein solches Institut nöthig sei.

„Wir unterscheiden zwischen Theorie und zwischen Praxis im wissenschaftlichen Leben, und kennen insgesammt den großen Unterschied davon sehr gut. Auch die Theologie zerfällt in eine Theorie und in eine Praxis und beide liegen, wenn auch dem Wesen nach innigst verbunden, in der Wirklichkeit sehr weit von einander. Man kann in der Theologie ein großer Theoretiker seyn und ist ein sehr schlechter Praktiker; in jedem Falle bedarf die eigentliche theologische Praxis oder das Leben eines Geistlichen einer besondern Anleitung; denn unsere Kandidaten von der Universität in ein geistliches Amt senden, würde ein großer Verstoß seyn. Wo aber sollen sie nun das Fehlende erlernen? Als Hofmeister? aber eignet sich ihre Lage dazu? Als Vikare? aber wie, wenn sie zu einem alten abgelebten Pfarrer kommen oder wohl gar gleich Anfangs sich selbst überlassen sind? Es ist etwas sehr verschiedenes, in der Mitte der frommen Gemeinde das Wort des Heils zu verkündigen, am Krankenbette Trost und Beruhigung zu bringen, die Seelsorge überhaupt in ihrem Umfange zu besorgen — und einige Jahre theologische Kollegien besucht zu haben; und so wenig das fehlen soll, so wenig reicht es doch hin.“

Er bezeichnet nun das Praktische, nämlich das umfassende Studium der Homiletik, Katechetik, Liturgik,

Pastoraltheologie, Anleitung zur äußern Geschäftsführung und dann die Einleitung in das eigenthümliche Leben eines Geistlichen in religiös-sittlicher Hinsicht, als Unterrichtsgegenstand für diese Anstalt, weil für diese Zweige auf Universitäten wegen hindernder Verhältnisse nicht genug gethan werden könne.

„Zu dieser Eigenthümlichkeit der wissenschaftlichen Richtung eines Seminariums,“ fährt er fort, „kommt aber noch ferner eine eigenthümliche religiös-sittliche. Das Seminar soll sich zwar, wie ich schon bemerkt habe, völlig frei in Wissenschaft, Kunst und Religiosität bewegen, es soll darin keiner Parthei ausschließend gehuldigt werden; denn über den Partheien soll stehen der Geistliche und pflegen und fördern, was als Gemeingut der Bessern anerkannt ist; da wo Christenthum und Vernunft sich identifizieren und jenen vollen Einklang des intellectuellen und religiös-sittlichen Lebens erzeugen, welcher nur ganz verstanden wird, wo er sich befindet. Gleichwohl wird das Seminar eine besondere Aufmerksamkeit auf den Geist ächter Frömmigkeit und Sittlichkeit richten. Denn wie überhaupt der Mensch nur so viel werth ist, als er fromm und gut ist, so gilt dieses vom Geistlichen doppelt, und es gibt keinen greßern Widerspruch, als einen irreligiösen und unsittlichen Geistlichen.“ —

Indem er auf die Ausführbarkeit seines Antrages übergeht, erklärt er sich erbötig, das Direktorium für seine Lebenszeit unentgeltlich, und eben so die erste Lehrstelle auf zwei Jahre zu übernehmen, glaubt, daß ein Aufwand von 5—6000 fl. für die Bedürfnisse der Anstalt zureiche, und will die Aufnahme dieser Summe ins Budget noch nicht verlangen. „Es dürften sich wohl,“ so schließt er, „die erforderlichen Mittel auffinden lassen, und wenn die Anstalt erst wirklich errichtet ist und für sich selbst sprechen kann, dann wird ihr auch die weitere Unterstützung gewiß nicht entzogen werden.“

Der Antrag wird vom Frhrn. v. Berkeim, dem Durchl. Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und Salm-Krautheim, Frhrn. v. Wessenberg, v. Falkenstein, dem Erzbischof Bernard und Prof. Zell unterstützt, und an eine Vorberathung verwiesen.

Vor dem Schlusse der Sitzung macht Frhr. v. Wessenberg noch auf die von dem Kunsthändler Herder in Freyburg durch ihn der h. Kammer überreichten 3 ersten Lieferungen seines (auf 220 Karten berechneten) Atlasses

von Europa, die erste Abtheilung von Kaufers Schlachtplanen und die Karten von Württemberg und Baden aufmerksam, und trägt darauf an, die Kammer möge zu Ermunterung dieses Unternehmens die Anerkennung der Verdienste der Herderschen Kunstleistung aussprechen, und den Unternehmer zu einer angemessenen Auszeichnung an S. K. H. den Großherzog empfehlen. Die Kammer beschließt jedoch, nur die Anerkennung der Verdienste des Kunstbändlers Herder im Protokoll auszusprechen.

Zehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 11. April 1831.

Der Finanzminister v. Böckh legt folgenden Gesetzesentwurf mit motivirendem Vortrage vor.

Leopold ic. ic. Art. 1. Vom Wasserzoll auf den Flüssen Neckar und Main sind gänzlich befreit: alle Güter, welche auf denselben in das Großherzogthum eingeführt oder aus demselben ausgeführt, oder von einem Ort des Landes in ein anderes verbracht werden.

Art. 2. Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche in ein unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt zu werden, oder aus einem solchen abgesendet werden, haben nur noch zwei Fünftel des vollen Wasserzolls zu entrichten.

Art. 3. Diese Bestimmungen treten vom 1. Juni dieses Jahres an in Kraft, und von gleichem Zeitpunkt an ist das provisorische Gesetz vom 3. Juli 1829 außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben Karlsruhe in Unserm Großherzogl. Staatsministerium den 7. April 1831.

Leopold.

v. Böckh.

Nach dem Befehl Sr. Königl. Hoheit Eichrodt.

Dieses Gesetz wird derjenigen Kommission zugetheilt, welche die provisorischen Finanzgesetze zu berathen hat.

Der erste Sekretär Grimm macht nun die neuen Eingaben bekannt: 1) einen Antrag des Abgeordn. Rindeschwender auf Wiedereinführung einer Chausseeabgabe; 2—25) Petitionen und Desiderien verschiedenen Inhalts, theils an die Kammer, theils aber auch nur an die Deputirten ihres Bezirkes gerichtet, die wir zu Ersparung des Raumes nicht einzeln nennen, weil sie später doch genannt werden müssen, wenn die Petitions-Kommission,

der sie zugewiesen wurden, Bericht darüber erstattet; 26) eine Nachweisung über das Steuerkapital des Abg. Marget, welches zu näherer Prüfung an den mit seiner Wahl beauftragten Berichterstatter abgegeben wird. Ferner liest der erste Sekretär eine Eingabe des Abg. Winter vor, womit derselbe der Kammer ein Heft von dem großen Atlas von Europa, welcher in 220 Blättern in der Herderschen Kunstanstalt in Freyburg erscheint, als ein Geschenk des Buch- und Kunstbändlers Herder der Kammer überreicht. Die Kammer beschließt, den Vortrag der Kommission über dieses Geschenk zu hören, ehe ihm eine weitere Folge gegeben wird. Eine weitere Eingabe, die von dem Sekretariate vorgelesen wird, enthält eine Ehrenverwahrung des Oberamtmannes v. Dürheim in Gernsbach, worin derselbe sich gegen den Verdacht verwahrt, als sey er einer derjenigen Beamten, deren Bezirke in der 6. Sitzung als solche genannt wurden, von welchen Adressen um Aufhebung der Verfassung eingereicht wurden. Er spricht seine Mißbilligung über ein solches Beginnen kräftig aus, weist nach, daß er in jener Zeit noch nicht Beamter in Gernsbach gewesen, wünscht aber, daß er auch nicht aus Unkunde der wahren Verhältnisse von irgend Jemand mit solchem Verdachte angesehen werde, und bittet, diese seine Ehrenverwahrung dem Protokolle beizuschließen.

Der Abg. v. Fyßlein erklärt, diese Rechtfertigung könne dem Einsender nur zur Ehre gereichen. „Es scheint mir in der Pflicht der Kammer zu liegen, die Namen jener Beamten zu nennen, die damals, als die Bitten aus den Bezirken kamen, in den Aemtern angestellt waren. — Ob, und in wie weit diese Beamten Theil an jenen Vorstellungen hatten, gehört nicht hierher. Hierher gehört bloß, die Namen zu nennen, damit die Reklamationen vermieden, und die Ehre derjenigen, die etwa auf diesen Plätzen stehen, aber nicht mitgewirkt haben, gerettet werde. Es waren in Konstanz, v. Fitzner; Säckingen, Ober-Amtmann Bursfert; Gernsbach, v. Fischer †; Wiesloch, Ober-Amtmann Gerber, penf.; Neckargemünd, Ober-Amtmann Lindemann, nun Obervogt; Bogberg, Ober-Amtmann Ortallo; Walldürn, Amtmann Ries; Buchen, Ober-Amtmann Weeber, nun Ministerialrath; Wertheim, Ober-Amtmann Gärtner; Gerlachsheim, Ober-Amtmann Menzinger †; Bischofsheim a. d. L., Ober-Amtmann Döbling. — Auf den Antrag des Abg. v. Notteck wird beschloffen, die Ehrenverwahrung

des Ober-Amtm. v. Dürreheims als Beilage dem Protokolle beidrucken zu lassen.

Der Abg. v. Rotteck legt der Kammer mit Empfehlung folgende Petitionen vor: 1) eine Beschwerde der Bierbrauer in Freyburg, das städtische Octroi betreffend; 2) eine Bitte der Schullehrer hinterm Kaiserstuhle um Befoldungserhöhung; 3) eine ähnliche Bitte der Schullehrer des Dekanats Kenzingen; 4) eine Bitte der Bürger des zweiten Landamts Freyburg und Bezirksamts Waldkirch um Pressfreiheit. Eben so übergibt mit unterstützendem Vortrage der Abg. Welker 1) eine Petition des Hofgerichtsadv. Zentner, die Verbesserung der Strafrechtspflege ic. betreffend; 2) eine Bitte der Gärtnerwitwe Faller in Freiburg um Schutz in ihrem Eigenthumsrechte. Endlich übergibt der Abg. Völker eine Beschwerde der Gemeinde Niederschoppsheim, Zuweisung einer Familie betreffend.

Der Abg. Buhl berichtet über das Steuerkapital des Abg. Wetter, und gibt Namens der Kommission zu bedenken, daß Wetter doch immer noch Eigenthümer der verpachteten Real-Wirtschaft sey, und daß der Eigenthümer einer Fabrik, deren Maschinerie, Geräthschaften ic. nicht in den Häuser-, sondern dem Gewerbesteuer-Kataster eingetragen, und nach §. 15 der Gewerbesteuerordnung, im Fall eine Eintragung auf den Namen des Pächters geschehen muß, demungeachtet dieses seinem Steuerkapital wohl zurechnen dürfe. Die Abgeordneten Regenauer, Selgam, Grimm, Knapp, Martin und Goll erklären sich gegen die Giltigkeit. Letzterer bemerkt, in welcher sonderbaren Lage die Kammer seyn würde, wenn der Pächter und der Eigenthümer zugleich gewählt wäre, und fragt, ob der Pächter dann ausgeschlossen werden müsse, wenn er neben dem Gewerbesteuerkapital von der verpachteten Wirtschaft noch so viel Vermögen besäße, daß es zu den gesetzlichen 10,000 fl. zureiche. Für die Giltigkeit sprechen Welker, v. Rotteck, Alschbach, Fecht, Bader, Posselt, Mittermaier, Winter v. S., Völker und Körner. Die Kammer beschließt mit 28 Stimmen gegen 25 die Giltigkeit der Wahl. — Der Abg. Buhl berichtet weiter über die Weinpatente der Abg. Hoffmann und Magg, welche nach der bisherigen Observanz von der Kammer als genügend erkannt werden.

Der Abg. Posselt berichtet über die Wahl des Abgeordneten für den 21. Untervahlbezirk Sengenbach und

Oberkirch. Der Antrag geht auf Beanstandung der Wahl, bis durch eine Untersuchung die Frage erledigt ist, ob der von einigen Wahlmännern in einer Petition angezeigte Mangel bei der Wahlhandlung wirklich Statt gefunden. Die Mehrheit tritt dem Antrage bei.

Nachdem nun noch der Abg. Wetter in den Saal getreten und durch den Präsidenten beeidigt worden, besteigt der Abg. Duttlinger die Rednerbühne und begründet seine Motion auf ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und das Verfahren in Fällen der Anklage ic. durch folgenden Vortrag.

Meine Herren! Ich betrete heute diese Bühne, um Ihre Aufmerksamkeit auf Fragen zu lenken, welche nicht nur zu den wichtigsten, sondern zugleich zu den schwierigsten gehören, die in diesem Hause zur Sprache gebracht werden können, zu den wichtigsten, denn der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit gehört, zu den wichtigsten unserer gesammten Verfassungsrechte. Er ist der eigentliche Schlussstein der Verfassung. Er gehört nicht nur zu den ersten und wichtigsten Bürgschaften derselben, sondern er ist diejenige der Bürgschaften, welche allen übrigen erst wahre Bedeutung und Haltbarkeit verleiht.

Aber das Gesetz, welches die Fälle dieser Verantwortlichkeit näher bestimmt, die großen Formen des Verfahrens festsetzt, um sie mit Sicherheit und Gerechtigkeit geltend zu machen, den Ehrfurcht gebietenden hohen Gerichts-Hof konstruirt, welcher den unglücklichen Zwist zwischen den anklagenden Repräsentanten des Volks und den angeklagten Repräsentanten der Krone zu schlichten berufen ist — dieses Gesetz, m. H., gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Staatswissenschaft, zu den schwierigsten, für Staaten von demjenigen Umfang und mit denjenigen Verhältnissen, welche in unserm Vaterland gegeben sind, bisher wie mir scheint, noch überall nicht zureichend gelösten Aufgaben. Ich darf Sie deshalb mit Zuversicht um das volle Maas der Nachsicht bitten, deren meine kunstlos gestellten Worte bedürfen werden. Es ist billig, daß ich mit Ihrer Erlaubniß damit beginne, Ihnen zuvörderst den Inhalt und Stand der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung über die ministerielle Verantwortlichkeit anzuzeigen, um darauf die Nachweisung der Nothwendigkeit ihrer nicht aufzuschiebenden Vervollständigung folgen zu lassen, und sodann mehrere Haupt- oder Grundbestimmungen zu erörtern oder anzudeuten, welche den Inhalt des neuen Gesetzes ausmachen sollen.

Die Verfassung setzt im Art. 7 wörtlich fest: „die „Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Beobachtung der Verfassung „verantwortlich“ — und im Art. 67: „die Kammern haben „das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten „Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder „anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. „Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die „Grade der Abtuhung, die urtheilende Behörde und die „Procedur bestimmen.“

Ein Entwurf dieses verheißenen besondern Gesetzes von 1820, von der Regierung vorgelegt, von beiden Kammern berathen und angenommen, von Sr. K. Hoheit den 5. Oktbr. 1820 als Gesetz verkündet, erfüllte seine Bestimmung nur unvollständig, indem es die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Fällen der wirklichen Anklage und über die Formen desselben im §. 8 selbst abermals wieder einem später zu erlassenden besondern Gesetze vorbehielt.

Es blieb sonach in diesem wichtigen Theile unserer Fundamentalgesezgebung abermals eine wesentliche Lücke zurück. Es fehlte jetzt immer noch wieder derjenige Theil der Gesezgebung über die ministerielle Verantwortlichkeit, ohne welchen der andere Theil eigentlich gar keinen praktischen Werth hat, es fehlte noch immer das Procedur-Gesez, ohne welches das Gesetz über die Verantwortlichkeit nicht zur Anwendung gelangen kann.

Es ist in der That durch das Gesetz von 1820 der Grundsatz der Verantwortlichkeit nicht weiter ausgebildet, nicht weiter entwickelt worden, als schon durch den Art 67 der Verfassung selbst geschehen war.

Es entging dies den Einsichten der Regierung nicht. Ihnen in §. 8 des Gesetzes von 1820 übernommenen Verpflichtungen getreu, legte sie daher dem Landtage von 1822 den umfassenden Entwurf eines Procedurgesezes vor, gebaut auf den Grundsatz der Oeffentlich- und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, vor dem im nämlichen Entwurf vorgeschlagenen besondern Staatsgerichtshof. Es wurde aber hierdurch die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes von 1820 nöthig, welches daher von der Regierung in der Form eines revirirten neuen Entwurfes den Kammern zu gleicher Zeit abermals vorgelegt wurde.

Beide Entwürfe wurden von beiden Kammern mit dem Aufwand vieler Zeit und vieler Kräfte erörtert, beide mit Abänderung einzelner Bestimmungen angenommen,

und in ein einziges Gesetz vereinigt Sr. K. Hoheit zur Höchsten Sanction vorgelegt. Aber diese erfolgte niemals. M. H.! Auch diese Entwürfe theilten das Schicksal aller übrigen, wie immer trefflichen, Arbeiten der denkwürdigen Versammlung von 1822. Sie sollten keine Früchte tragen! —

Die Artikel 7 und 67 der Verfassungsurkunde und die wenigen und ich darf es wohl sagen mangelhaften Artikel des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bilden daher noch bis heute die Totalsumme unserer grundgesetzlichen Bestimmungen über die ministerielle Verantwortlichkeit. Soll ich Ihnen, m. H., jetzt, nach dieser treuen rechtsgeschichtlichen Darstellung des Inhalts und Standes unserer gegenwärtig bestehenden Gesezgebung über diese Verantwortlichkeit, erst noch beweisen, daß solche der Bervollständigung bedürfe? — Fehlt nicht, so lange das Procedur-gesez fehlt, gerade der Haupttheil dieser Gesezgebung, ohne welchen die übrigen Theile keine Bedeutung und keine Anwendbarkeit haben? Könnten wir nicht sogar eher derjenigen Bestimmungen entbehren, die wir schon haben, als derjenigen, die wir noch nicht haben? Gewiß m. H.! denn die Summe des Inhalts der Bestimmungen, die wir haben, besteht darin, daß sie den allgemeinen Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister aussprechen. Ich frage Sie aber ernstlich, ob es dieser positiven Festsezung, so freudig ich sie auch in unserm Verfassungsbriebe finde, wirklich bedürft hat? Gehört in monarchischen Staaten die Verantwortlichkeit der Minister nicht zu den ewigen und unabänderlichen Grundsätzen des Staatsrechts? Hat sie in Deutschland, in den Ländern des Deutschen Reichs jemals gefehlt? Sie fehlt, wie ich zu einer andern Zeit zu bemerken mir erlaubt habe, selbst in der Türkei nicht; selbst wenn der türkische Kronbeamte den Grundsatz der Verantwortlichkeit jemals vergessen sollte, so würde er durch die seidene Schnur zur rechten Zeit wieder daran erinnert werden! —

Alein ganz anders verhält es sich mit den Bestimmungen der Art und Weise der Verantwortlichkeit und der Formen, dieselbe geltend zu machen. Sie, diese Bestimmungen, sind nicht zum Voraus gegeben; sie sind es, die ein für allemal einer positiven, einer urkundlichen Festsezung bedürfen; und so lange diese mangelt, bleibt der, wie immer kostbare Grundsatz der Verantwortlichkeit ein todter Buchstabe, dem das Leben der Anwendbarkeit fehlt. Wir haben ein Recht, wir

wissen auch, wo der Gegenstand desselben liegt, allein es mangelt der Weg, auf dem wir zu demselben gelangen könnten.

Soll dieser Mangel noch länger fortdauern? Je wichtiger der Grundsatz der Verantwortlichkeit ist, desto heiliger ist auch unsere Pflicht, das Unstige zu thun, daß er nicht länger zögere, in unserm Verfassungsrechte eine Wahrheit zu werden. Er ist aber gleich wichtig für den Fürsten, wie für das Volk. Er ist die sicherste Bürgschaft treuen Rathes für den Fürsten, die wirksamste Bürgschaft, daß der Fürst nicht schlecht, nicht ungeschickt bedient werde. Er ist die wirksamste Bürgschaft für das Volk, daß es nicht mißbraucht, unterdrückt, daß seine Gelder nicht verschwendet, seine Interessen nicht verrathen oder vernachlässigt werden.

Er ist endlich wichtig für die Kronbeamten selbst, indem eben ihre Verantwortlichkeit und die Berufung darauf es ist, die ihnen im Rathe des Fürsten diejenige Stellung gewinnt oder sichert, ohne welche sie zu blinden willenlosen Werkzeugen zu werden, Gefahr laufen würden. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit ist ein Schreckbild, an welches die Minister in Fällen der Versuchung nicht nur sich selbst, sondern auch andere erinnern können, um ihrem wohlgemeinten Rath oder Widerstand wo möglich den Erfolg zu sichern. Und in diesem Sinne kann ich vielleicht mit Recht das Gesetz über die Verantwortlichkeit ein Gesetz nennen, welches wir vorzüglich deshalb verlangen und haben müssen, damit wir's nicht brauchen. Denn meine Augen mögen und werden den Tag nicht schauen, an welchem das Gesetz, das ich heute begehre, zu seiner tragischen Anwendung kommen soll.

Ich werde jetzt versuchen, die Hauptbestimmungen anzudeuten, welche den Inhalt des Gesetzes ausmachen sollen.

Es wird dasselbe zuvörderst die Fälle derjenigen Verantwortlichkeit zu bestimmen haben, von welcher hier allein die Rede ist, d. h. die Fälle der Anklage. Denn nur von dieser tragischen Verantwortlichkeit der Anklage der Minister durch die Kammern und der Verurtheilung durch den Staatsgerichtshof ist hier die Rede, keineswegs von jener andern Art, die ich die moralische Verantwortlichkeit nennen will, und welche die Kronbeamten durch die freie und öffentliche Erörterung der, von ihnen vorgeschlagenen Gesetze und Regierungsmaaßregeln, und durch die Kritik ihrer Verwaltung erfahren.

In welchen Fällen aber soll das Recht der

Anklage statt finden? Als wesentlich und unerlässlich muß die Bestimmung fest stehen, daß die obersten Staatsbeamten wegen einer jeden Verletzung der Verfassung von den Kammern zur Verantwortung gezogen werden können, nicht nur wegen positiven Handlungen sondern auch wegen Unterlassungen, nicht nur wegen der Sünden absichtlichen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen der nicht selten gleich verderblichen Fehler der Fahrlässigkeit, der Unkunde und des schuldhaften Frrchums. Denn billig verlangt das Volk, daß nur, wer mit Tugend und Rechtslichkeit auch Talent und Eifer verbindet, ein Ministerium annehme. Allein damit soll nicht gesagt seyn, daß ich die Meinung der Entwürfe von 1820 und 1822 theile, nach welchen gegen die obersten Staatsbeamten in allen Fällen ohne alle weitere Unterscheidung der Weg der Anklage einzuschlagen wäre. Nein! m. H.! ich erkläre mich feierlich gegen solche ungebührliche Ausdehnung der Anklagerechte, von der ich einen doppelten Nachtheil befürchte, den Nachtheil, daß sie lähmend und niederschlagend wirke auf den Geistesmuth der obersten Staatsbeamten, und den weitem Nachtheil, daß dann eine Verantwortlichkeit in den Fällen geringerer Art gar nicht geltend gemacht werde, wegen des Mißverhältnisses zwischen ihnen und den großen Vorrichtungen und imposanten Formen eines Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe, eines Verfahrens, welches die Verfassung und die Grundgesetze des Staates in ihrer ganzen Majestät erscheinen lassen soll. Ich mache deshalb mit einem ehemaligen Mitgliede der Versammlung, welches Sie mit mir zu den scharfsinnigsten Publicisten zählen, in Uebereinstimmung mit dem brittischen Verfassungsrechte, welchem mehrere neuere Verfassungen gefolgt sind, z. B. auch die Baiersche, den Unterschied, daß ich die Form des großen Anklageprocesses vor dem Staatsgerichtshofe auf diejenigen Verletzungen beschränke, die unter den Begriff eines Verbrechens fallen, welches das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt. In allen andern Fällen ist's lediglich der Weg der Beschwerde, nicht der Anklage, den die Kammern einzuschlagen haben, um den Urheber einer Verletzung zur Verantwortung zu ziehen. Nur so scheint die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten auf der einen Seite gesichert, und auf der andern Seite nur so, mit der wesentlich notwendigen Selbstständigkeit der Regierung und dem ebenso wesentlich erforderlichen Bei-

stetsmuth der obersten Regierungsbeamten vereinbar zu seyn.

Wird aber diese Unterscheidung den Bestimmungen und Absichten unserer Verfassungsurkunde gemäß seyn? Gewiß vollkommen, m. H., wie Sie Sich durch einen Blick auf den Artikel 67 überzeugen werden, welcher ganz diesen Grundsätzen gemäß unterscheidet zwischen dem Rechte der Kammern, gegen die obersten Staatsbeamten Beschwerde zu führen, und zwischen dem Rechte der Kammern, eine förmliche Anklage gegen diese Beamten zu erheben, und zwar mit dem Zusatze, daß die Fälle der Anklage durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen. Es ist diese Verheißung der Verfassungs-Urkunde, die Fälle der Anklage durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, erfüllt, wenn die aufgestellte Unterscheidung das Glück hat, unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes aufgenommen zu werden.

Nicht weniger Schwierigkeiten bietet die Frage dar: Wer, der hier besprochenen Verantwortlichkeit, das ist der Anklage durch die Kammern vor dem Staatsgerichtshof unterworfen sey? Ich antworte zuvörderst: Gewiß nur diejenigen Personen, gegen welche keine weitere Berufung, als etwa an den Fürsten persönlich, Statt findet, die höchsten Staatsbeamten, welchen keine Oberbehörde vorgesetzt ist, ohne Unterschied, ob sie wirkliche Minister sind, und Minister heißen, oder nicht. Zwar wollen mehrere staatsrechtliche Schriftsteller und landständische Redner die Verantwortlichkeit ausdehnen auf alle andere Organe der exekutiven Gewalt, vom ersten Minister abwärts bis zum letzten Kanzleischreiber. Und werden sie, wenn von Baden die Rede ist, nicht den Artikel 7 der Verfassung für sich haben, welcher nebst den Staatsministern „sämmliche Staatsdiener für genaue „Befolgung der Verfassung verantwortlich erklärt?“ — Nein, gewiß nicht! Denn es ist nicht diese Stelle der Verfassung, welche hier entscheidet, sondern der Art. 67 derselben, welcher das Recht der Kammern zur förmlichen Anklage vor dem Staatsgerichtshof ausdrücklich auf die „Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden“ einschränkt. Nur in Ansehung dieser höchsten Beamten ist außer dem Staatsgerichtshof keine Behörde aufzufinden, der das Richteramt über sie mit Sicherheit anvertraut, von der sie wegen Regierungshandlungen mit Sicherheit zur Verantwortung gezogen werden könnten. Alle übrigen untergeordneten Staatsbeamten sind und blei-

ben allerdings wegen jeder Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte ebenfalls verantwortlich; allein es bedarf, um sie zu erreichen, nicht der Anklage durch die Kammern, nicht eines außerordentlichen Staatsgerichtshofes. Es genügt in Ansehung der untergeordneten Beamten die gemeine Verantwortlichkeit, welche bald von Amtswegen, bald auf erhobene Klage, Anklage oder Beschwerde der Beteiligten, vor den gewöhnlichen Gerichten der Dienstbehörden, nach Umständen auch von den Kammern selbst im Wege der einfachen Beschwerdeführung geltend gemacht wird.

Gegen welche Mitglieder der obersten Staatsbehörden ist aber im einzelnen Falle die Anklage zu richten? — Die Gerechtigkeit ertheilt die Antwort gegen die Urheber der Verletzung, die den Grund der Anklage ausmacht, also gegen den einzelnen Minister oder Staatsrath, der Kraft eigener Amtsbefugniß den verletzenden Regierungsbefehl erlassen, die verletzende Maßregel ins Werk gesetzt hat, oder gegen die mehreren Mitglieder, durch deren Mitwirkung und Zustimmung der verletzende Collegialbeschluss zu Stande gebracht worden.

Wie aber, wenn die oberste Staatsbehörde nach der eigenthümlichen Organisation eine bloß beratende Stelle ist, wenn ihre Mitglieder eine bloß beratende, bloß begutachtende Stimme führen, und der Monarch selbst es allein ist, der beschließt? Und wie in dem Falle, wo der Beschluss vielleicht gegen den Rath sämmtlicher Mitglieder gefaßt wurde? Wer wird hier von der Anklage getroffen, wer zur Verantwortung gezogen werden können? Die hierin liegende Schwierigkeit scheint groß, sie wird aber nicht unüberwindlich seyn. Der Fürst ist heilig, unverantwortlich und unverleßlich: — „Er kann nicht Unrecht thun.“ Was irgend für Unrecht also in der Monarchie geschieht, das hat nicht der Fürst, sondern es haben es Andere gethan und zu verantworten.

(Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung für die nächste Sitzung der zweiten Kammer (Samstag den 16. April): Berichte der Petitions-Kommission über 5 verschiedene Gegenstände. Vortellung der redigirten Protokolle.

Nr. 5, S. 36, Sp. 2, 3, 5 u. 6 lese man vor statt von. Nr. 8, Titelseite Sp. 1, 3, 8 lese man: „im Budget Rückfiat auf diese Trennung genommen sey,“ statt „die Regierung ein Gesetz darüber bringen werde.“ Nr. 8, S. 58, Sp. 2, 3, 22 lese man Blankenborn st. Rotteck. Nr. 9, S. 14, Sp. 1, 3, 31 lese man Gott st. Zell.